



**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Bad Windsheim**

- Kostensatzung -

Vom 23. Dezember 1996

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende, durch das Landratsamt Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim am 16.12.1996, Az. 21-028/001-194/96Lz, genehmigte Satzung:

§ 1

Die Stadt Bad Windsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.




§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 1995 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 23.12.1996

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim


Wolfgang Eckardt

Bekanntmachungsvermerk

Nach § 41 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 04. Juni 1996 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 299 vom 27.12.1996 bekanntgegeben.

Bad Windsheim, 30.12.1996

STADT BAD WINDSHEIM

i. A.


Merz

Verw.-Oberamtsrat



**Anlage zur Kostensatzung
vom 23.12.1996**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200
	001	Beglaubigungen¹⁾:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
00	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 150

¹⁾ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - i.V.m. Art. 33, 34 BayVwVFG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
02	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	1,50 je Akte oder Buch, mindestens 10 DM
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM</p> <p>10 bis 120</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p> <p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p>	<p>15 bis 150 für jede angefangene Stunde</p>
	020	<p>Kommunalgesetze</p> <p>1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs.3 GO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)</p>	<p>20 bis 5000</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs.1 Nr. 12 KG)</p>

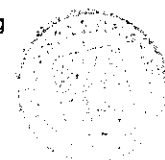


Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	25 bis 300
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5000
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM
		4.1 sonst	25 bis 400
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	9 bis 300
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴⁾	30 bis 1200

2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO

3) vgl. Nrn. 1.3.2.1. und 1.3.2.2. der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 13. Februar 1987 (MABl S. 144)

4) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	30 bis 2000
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	30 bis 2000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1500
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁵⁾ und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB - MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - MaßnG)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs 2 KG in Verbindung mit Art 3 Abs.1 Nr.3 KG

⁵⁾ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 13. Februar 1987 (MABl S. 144)



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5000
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁶⁾	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁷⁾	20 bis 150
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2500

6) vgl. § 12 Abs. 1 der Straßenreinigungs-Verordnung vom 23.02.1989

7) vgl. § 12 Abs. 3 der Straßenreinigungs-Verordnung vom 23.02.1989

8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	20 bis 1200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1200
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ⁹⁾	20 bis 300
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung der Fäkalannahmestation	20 bis 400
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁰⁾	20 bis 300

Bad Windsheim, den 23.12.1996

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Wolfgang Eckardt
Wolfgang Eckardt

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰⁾ vgl. § 15 Abs. 3 der Wasserabgabensatzung der Stadt Bad Windsheim (WAS) vom 27.04.1994

